

Abgeordneten ganz in derselben Weise, wie dies in Ansehung der Wahlen der gedachten Wahlmänner durch die Urwähler im §. 16 vorgeschrieben ist.

Die Wahlorte bestimmt die Staatsregierung bei Ausschreibung der Wahlen.

§. 21.

Durch jeden der sonach bestehenden acht Wahlkörper ist für jeden der von ihm zu erwählenden Abgeordneten zugleich ein Stellvertreter desselben unter Beobachtung der für die Wahl der Abgeordneten selbst ertheilten Vorschriften, besonders zu wählen.

Diese Wahl der Abgeordneten und der Stellvertreter derselben erfolgt auf drei Jahre.

§. 22.

Als gewählt gelten Diejenigen, welche die, nach der Zahl der erschienenen und an der Wahlabstimmung Theil nehmenden Wähler zu berechnende, absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Erzielt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird die Wahl wiederholt und dies so lange fortgesetzt, bis eine solche Stimmenmehrheit oder eine Stimmengleichheit zwischen zwei Personen erzielt ist. Im letzteren Falle entscheidet das Loos.

Werden Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, so sind diese ungültig und hindern den Fortgang der Wahl ebensowenig, als wenn die Stimmenabgabe theilweise verweigert wird.

§. 23.

Die gewählten Abgeordneten und Stellvertreter haben sich binnen acht Tagen vom Tage der Behändigung der diesfälligen Aufforderung des Wahlkommissars an gegen letzteren über Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.

Ist Jemand gleichzeitig von verschiedenen Wahlkörpern, gewählt, so hat er sich zu erklären, von welchem dieser Wahlkörper er die Wahl annehmen will.

Eine Annahmeerklärung unter Protest oder unter Vorbehalt oder Stillschweigen innerhalb der vorgezeichneten Erklärungsfrist gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

Tritt, aus welchem Grunde es auch sei, die Wahl des einen, oder des andern Abgeordneten nachmals gar nicht in Kraft, oder wiederum außer Kraft, so gilt auch die Wahl des für jenen Abgeordneten erwählten Stellvertreters für erloschen.

§. 24.

Die Wahlen sämtlicher Wahlkörper werden von der Staatsregierung angeordnet und durch Beauftragte des Ministeriums geleitet.